

S a t z u n g

über die Benutzung des Backhauses und über die Erhebung von
Gebühren

der Ortsgemeinde O b e r b a c h h e i m

vom 1. Apr. 1990.

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. Seite 135) und
- der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom _____ (GVB. Seite _____)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Oberbachheim unterhält in der Waldstraße ein Backhaus. Das Backhaus steht allen Einwohnern der Gemeinde im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Erlaubnis

(1) Jede Benutzung des Backhauses bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Erlaubnis wird durch den Ortsbürgermeister erteilt.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten und zu dem sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck.

(3) Ist die Benutzung des Backhauses aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Pflichten der Benutzer

(1) Das Backhaus darf nur seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.

(2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Nach der Benutzung ist das Backhaus in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Das Backhaus darf nicht vor Erlöschen des Feuers verlassen werden.

(5) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel des Backhauses und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübergabe festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5

Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten sind vom Benutzer selbst zu tragen.

§ 6

Benutzungsgebühr

Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten von 7,50 DM.

§ 7

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und ist gleichzeitig fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.10.1983 außer Kraft.

Oberbachheim, den 1. Apr. 1990

Ortsbürgermeister

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.89 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 30.01.90 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 26.02.90

X keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert,

O die Satzung genehmigt.

3. Die Satzung wurde am 1. Apr. 1990 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 5. Apr. 1990 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

X Kreisverwaltung

X Ortsgemeinde

X Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk